Das Blatt erscheint nach Bedarf; im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich Mk. 16.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt
der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 7. Berlin, Mittwoch, den 14. April 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerberat, Geheimer Regierungsrat Simon in Düsseldorf ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Der Baugewerkschuloberlehrer Dipl.-Ing. Beyer ist mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Cöln und Aachen mit dem Amtssitz in Cöln beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Portoablösungsverfahren und Einführung von Dienstmarken.

Berlin, den 23. März 1920.

1. Vom 1. April 1920 ab treten die Bestimmungen über die Portoablösung einstweilen außer Kraft.

2. Alle diejenigen staatlichen Behörden und staatlichen Dienststellen, die bisher zur Anwendung des Vermerkes „Frei durch Ablösung Nr. 21" berechtigt waren, haben von dem bezeichneten Tage ab diejenigen nach Orten im Deutschen Reiche gerichteten rein preußische Angelegenheiten betreffenden dienstlichen Postsendungen, auf denen bisher der Portoablösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarife mit Dienstmarken frei zu machen.

3. Von der Postverwaltung werden zunächst nur Dienstmarken in den Werten zu 5, 10, 15, 20, 30, 50 Pf. und 1 Mk. ausgegeben. Außerdem werden Postkarten mit dem Dienstwertzeichenstempel zu 10 Pf. hergestellt.

4. Die Dienstmarken werden von den Dienststellen in der gleichen Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen verwendet. Telegrammgebühren dürfen durch Dienstmarken nicht entrichtet werden. Wohl aber ist die Auflieferung von Päckchen bis zu 1 kg statthaft.

5. Der bisherige Stempel „Frei durch Ablösung" ist nicht mehr zu verwenden. Die Stempel sind jedoch aufzubewahren.

6. Die mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen und Postkarten, deren Zahl auch mit Rücksicht auf die hohen Papierpreise in jeder irgendwie möglichen Weise einzuschränken ist, müssen mit der Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen sein. Die Angabe des Ortes in dem Siegel ist nicht erforderlich. Auch sind die auf Briefumschlägen und Vordrucken z. B. den Zustellungsurkunden noch vorhandenen aufgedruckten Vermerke „Frei durch Ablösung“ von der absendenden Stelle vor der Einlieferung der Sendungen zur Postbeförderung zu durchstreichen.

7. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen (Ziffer 2) haben ihren Bedarf an diesen Wertzeichen von der zuständigen Postanstalt zu beziehen. Für große Städte kann durch Benehmen mit der Postanstalt eine Bezugsstelle bestimmt werden. Posthilfsstellen geben Dienstmarken nicht ab. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittelung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

8. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist bei den Bestellpostanstalten sofort anzumelden. Der weitere Bedarf ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für 2—3 Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf alle Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

9. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Postamtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassenführer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

10. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Empfangsbescheinigung abgegeben, die von der Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstsiegels zu versehen ist. Eine zweite Ausfertigung (Durchpauschverfahren) behält die Dienststelle als Beleg beim Portobuche zurück. Die Vordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben.

Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgeldbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Dienststellen haben ihre Bestände an Dienstmarken sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, daß ihr Abhandenkommen oder ihre mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

11. Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht. Die für die Zustellung und Rücksendung von Zustellungsurkunden im voraus durch Dienstmarken verrechneten Beträge auf Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden von der Postanstalt des Aufgabeorts bei Rückgabe der Sendung gutgeschrieben und dem Absender auf Grund eines von ihm auszustellenden Empfangsanerkenntnisses mit Angabe der Stückzahl und Markensorte monatlich erstattet.

12. Eine Barzahlung beim Bezuge der Dienstmarken durch die Dienststellen findet nicht statt. Die Bescheinigungen (Ziffer 10) über die Lieferung der Dienstmarken werden von den Postanstalten monatweise gesammelt und der Regierungshauptkasse, für die Groß-Berliner Polizeibehörden der Polizeihauptkasse, für die übrigen Groß-Berliner Orts- und Provinzialbehörden der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission, für die Ministerien der Generalstaatskasse übersandt. Die hiernach zuständige Kasse überweist den der Postverwaltung geschuldeten Geldbetrag auf das Postscheckkonto der Ober-Postkasse, in deren Bezirke die die Dienstmarken liefernde Postanstalt liegt.

Auf die staatlichen Stiftungen finden die Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausgaben auf die eigenen Fonds zu übernehmen sind. Der zuständigen Postanstalt ist hiervon Mitteilung zu machen.

13. Die so gezahlten Beträge sind für das Rechnungsjahr 1920 bei den Geschäftsbedürfnisfonds der einzelnen Dienststellen unter einem besonderen Abschnitt „Kosten für

Porto-Dienstmarken" als Mehrausgabe zu verrechnen. In den Kassenabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums sind die monatlich gezahlten Beträge für Dienstmarken ersichtlich zu machen.

14. Zum Nachweis des Zuganges und der Verwendung der Dienstmarken ist von den Dienststellen ein Portobuch zu führen, das für die Dauer eines Rechnungsjahrs angelegt ist. Auf Seite 2 bzw. 3 ist der Zugang, auf den Seiten 4—15 je der monatliche Verbrauch an Dienstmarken nachzuweisen, während die Seite 16 die Übersicht über das Jahresergebnis enthält. Das am 31. März jeden Jahres abzuschließende Portobuch haben die Ortsbehörden und einzeln stehenden Beamten bis zum 15. April der vorgesetzten Provinzialbehörde vorzulegen. Bei dieser sind die Portobücher sofort durch einen Rechnungsbeamten nachzuprüfen. Sodann sind die aus den einzelnen Portobüchern sich ergebenden Jahresbeträge für die verbrauchten Dienstmarken zusammenzustellen. Das aus der Zusammenstellung ersichtliche Endergebnis des tatsächlich aufgewendeten Portobetrags ist mir, dem Finanzminister, bis zum 15. Mai jeden Jahres anzuzeigen.

15. Die Herstellung der Portobücher wird die Regierung in Potsdam veranlassen. Der Bedarf an Portobüchern ist binnen acht Tagen dem Kassenbüro der Regierung in Potsdam anzuzeigen.

16. Die vom Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 7. Februar 1894 bleiben bis auf die Anwendung des Vermerks „Frei durch Ablösung Nr. 21" auch weiterhin in Kraft. Insbesondere darf die Post nicht in weiterem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden, sondern es ist auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen.

17. Dieser Erlaß gilt auch für die allgemeine Verwaltung.

Zugleich im Namen der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern, der öffentlichen Arbeiten sowie für Volkswohlfahrt.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Sachs.

FM. I 4099. — M. f. H. ZB. I 666. I 2595.

An die nachgeordneten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. März 1920.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen — zu vergl. Ziffer I 1b des Runderlasses vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919 HMBl. S. 64) — zu behandeln sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirke Frankfurt a. O.: Crummendorf (Kreis Züllichau),
im Regierungsbezirke Breslau: die Stadt Zobten am Berge,
im Regierungsbezirke Schleswig: Wittorf (Kreis Bordesholm),
im Regierungsbezirke Hannover: Benthe (Kreis Linden).

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 921.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Handel mit Tabak.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. März 1920.

Im Anschluß an meine Erlasse vom 7. und 13. Juli und vom 1. September 1917 (HMBl. S. 194, 203 und 301) zu der Bekanntmachung des Bundesrats über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Die Verordnung über den Handel mit Tabakwaren kann mit der Einführung des Erlaubniszwangs für den Großhandel ihren Zweck, den reellen Handel zu stützen und ungeeignete Elemente fernzuhalten, nur bei einheitlicher Durchführung und bei energischem Einschreiten gegen den unerlaubten Handel erfüllen. Für die Durchführung der Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel ordnet das dem Staatskommissar für Volksernährung unterstehende Landespolizeiamt durch neue Anweisungen an die Wucherstellen das Erforderliche an. Eine wesentliche Unterstützung dieses Vorgehens bedeutet es, wenn die von mir mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stellen dem Zentralverbande deutscher Großhändler der Tabakbranche oder seinen Unterverbänden Einblick in die Listen der zum Handel Zugelassenen gewähren, um diesen Verbänden die Anzeige jeder unerlaubten Ausübung des Handels zu ermöglichen. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, diese Einsicht auf Antrag zu gestatten. Das gleiche gilt für die gemäß § 10 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) erteilten Genehmigungen zur Veröffentlichung von Kaufgesuchen von Tabakwaren in periodischen Druckschriften usw.

In meinen Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren — Erlaß vom 7. Juli 1917 — ist zu §§ 1, 2, 3, 4 unter Ziffer 3 bestimmt, daß das wirtschaftliche Bedürfnis bei Antragstellern, die vor dem 1. April 1916 den Tabakhandel nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang betrieben haben, eingehend zu prüfen sei. Hierzu bemerke ich, daß ein solches wirtschaftliches Bedürfnis unter Umständen auch dann anerkannt werden kann, wenn es lediglich für die Person des Antragstellers besteht, insbesondere wenn die Versagung der Erlaubnis die Existenz z. B. eines früheren Angestellten der Tabakindustrie, eines Kriegsteilnehmers oder eines aus dem Ausland oder verlorenen Landesteilen vertriebenen Deutschen in Frage stellen würde. Bei der Zulassung zum Handel wird jedoch auch in diesen Fällen nur mit größter Zurückhaltung zu verfahren sein, damit nicht Personen zugelassen werden, die die erforderliche Sachkunde, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit vermissen lassen.

Die zuständige Preisprüfungsstelle (Bezirkspreisprüfungsstelle) ist in diesem Falle wie auch in anderen Fällen, in denen über die Zulassung zum Handel zu entscheiden ist, neben der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Nachdem das Reichsgericht in seinem Urteil vom 19. November 1917 (RG. Straff. Bd. 51 S. 377) in einem anderen Zusammenhange sich dahin ausgesprochen hat, daß als „Verbraucher" nur derjenige anzusehen ist, der eine Ware zur Verwendung durch Verbrauch für sich oder im eigenen Haushalt bezieht, kann meine auf anderen Erwägungen beruhende Auffassung, daß der Verkauf an Gast- und Schankwirte zum Absatz in deren Wirtschaftsbetrieben als Absatz unmittelbar an den Verbraucher anzusehen sei, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der Verkauf von Tabakwaren im Großhandel bedarf nunmehr auch, wenn er lediglich an Gast- und Schankwirte erfolgt, der Erlaubnis.

Die nachgeordneten Behörden einschließlich der Handelserlaubnisstellen ersuche ich zu benachrichtigen.

Im Auftrage.

II b 1927 Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Gebrauch von Telegrammschlüsseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 5. April 1920.

Der Telegrammverkehr im Inland und mit dem Auslande hat einen außerordentlichen Umfang erreicht, so daß die vorhandenen Betriebsmittel überlastet sind. Infolge Mangels an Rohstoffen und bei den bekannten Arbeitsschwierigkeiten ist es zur Zeit nicht möglich, die Betriebsmittel so schnell zu erweitern und zu ergänzen, wie es das Verkehrsbedürfnis erfordert. Der Postverwaltung ist daher jedes Mittel willkommen, das geeignet ist, die Länge der Telegramme herabzusetzen, dadurch die Telegraphierarbeit zu vermindern und den Telegraphenbetrieb zu entlasten. Ein solches Mittel bilden die Telegraphenschlüssel, deren ausgiebigere Benutzung zweifellos eine Beschleunigung in der Beförderung der einzelnen Telegramme herbeiführen würde. Auf Veranlassung des Herrn Reichspostministers richte ich daher an die Handelsvertretungen das Ersuchen, auf die Handel- und Gewerbetreibenden Ihrer Bezirke dahin einzuwirken, daß sie sich mehr als bisher der Telegraphenschlüssel bedienen, und die Ihrer Verwaltung oder Ihrem Einfluß unterstehenden Anstalten, Fortbildungsschulen, Fachschulen und Handelshochschulen zu veranlassen, daß sie den für einen zweckmäßigen Gebrauch der Telegrammschlüssel erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

II a 2238. IV — Fischbeck.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

---

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Zulassung zu den nautischen, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 25. März 1920.

Ich übersende hierbei die von dem Herrn Reichswirtschaftsminister unter dem 3. März d. Js. erlassenen und an demselben Tage in Kraft gesetzten Ausnahmebestimmungen Anlagen a u. b.

a) über die Anrechnung von Seefahrzeit im Sinne der Prüfungsvorschriften oder die Gewährung von sonstigen Erleichterungen bei der Zulassung zu den Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen und über die Erteilung der Befähigungszeugnisse usw.,

b) über die Zulassung von Maschinisten mit dem Befähigungszeugnis 2. und 1. Klasse usw. ohne Nachweis weiterer Seefahrzeit einmalig zur nächsthöheren Prüfung

mit dem Ersuchen, sie den Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seemaschinisten des dortigen Verwaltungsbezirks zur Kenntnis zu bringen und auch sonst für Bekanntgabe an beteiligte Kreise zu sorgen.

Dabei bemerke ich folgendes:

1. In Fällen, wo die Originalbescheinigungen über Arbeits- oder Fahrzeiten, Dauer der Gefangenschaft oder andere notwendige Unterlagen aus Gründen, die mit dem Kriege nachweislich zusammenhängen, nicht beigebracht werden können, kann von deren Vorlage abgesehen werden, sofern die Antragsteller durch Bescheinigungen ihrer Reedereien oder Kapitäne, durch andere amtliche Unterlagen oder durch eidesstattliche Versicherungen die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben darzutun vermögen. Den Prüfungskommissionen ist aber zur Pflicht zu machen, in Zweifelsfällen meine Entscheidung herbeizuführen.

2. Wo in einzelnen Fällen bei Anwendung der Ausnahmebestimmungen für kriegsbehinderte Seeleute noch besondere Härten sich ergeben sollten, bleibt ein Ausgleich im Wege des Einzeldispenses vorbehalten.

3. Bei verzögerter Heimkehr von Kriegsgefangenen aus den feindlichen Ländern hat sich der Herr Reichswirtschaftsminister im Bedarfsfalle vorbehalten, die Fristen für die Zulassung zu den nautischen und technischen Prüfungen unter den erleichterten Bedingungen zu verlängern.

Im Auftrage.

III 3699. IV 2721. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich und Osnabrück.

Anlage a.

Ausnahmebestimmungen

über

die Anrechnung von Seefahrzeit im Sinne der Prüfungsvorschriften oder die Gewährung von sonstigen Erleichterungen bei der Zulassung zu den Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen und über die Erteilung der Befähigungszeugnisse für diejenigen Angehörigen des seemännischen und des Maschinenpersonals der deutschen Handelsflotte, die aus Anlaß und während der Dauer des Krieges an der freien Ausübung ihres Seefahrtberufs behindert waren.

Auf Grund des § 51 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) und des § 43 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) will ich im Einverständnis mit den Regierungen der Küstenländer des Reichs allgemein genehmigen, daß denjenigen Angehörigen des seemännischen und des Maschinenpersonals der deutschen Handelsflotte, die aus Anlaß und während der Dauer des Krieges an der freien Ausübung ihres Seefahrtberufs behindert waren, bei der Zulassung zu den Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen sowie bei der Erteilung der Befähigungszeugnisse Vergünstigungen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden.

In solchen Fällen, wo die Zulassung zur Prüfung auf Grund der festgesetzten Mindestfahrzeiten oder durch Einzeldispens unter Einschluß der Vergünstigungen für kriegsbehinderte Seeleute ohne Nachweis der vollen vorgeschriebenen Fahrzeit erfolgt, ist im Falle des Bestehens der Prüfung zunächst nur das Prüfungszeugnis, das Befähigungszeugnis aber erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fahrzeit im vollen Umfang erfüllt ist. Das Prüfungszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk und dem Hinweis zu versehen, daß die Vergünstigungen für kriegsbehinderte Seeleute bereits Berücksichtigung gefunden haben.

I. Allgemeines.

Erleichterungen werden nach den näheren Festsetzungen unter II, III, IV und V dieser Zusammenstellung für die Zulassung zu Prüfungen und für die Erlangung eines Befähigungszeugnisses gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) und vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) gewährt.

II. Betroffene Personen.

Die zu gewährenden Erleichterungen kommen nur für berufsmäßige Seeleute in Betracht, die den seemännischen Beruf schon vor dem 1. August 1914 und zwar noch in den Jahren 1913/14 tatsächlich durch Seefahrt oder durch Beschäftigung in einem unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Dienstzweig (Schulbesuch, als Takler, Segelmacher, Netzmacher, in gesetzlicher Werkstattarbeit und dergleichen) ausgeübt haben und die durch den Krieg an der freien Ausübung dieses Berufs ganz oder teilweise behindert worden sind.

III. Berechnung der Fahrzeit.

1. Die Unterscheidung zwischen großer, mittlerer und kleiner Fahrt nach § 4 Abs. 5 und 6 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 und dem § 7 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 fällt für die Anrechnung der tatsächlichen Seefahrzeit während des Krieges fort.

Jede Fahrzeit über die Küstenfahrt hinaus, also ausschließlich dieser, rechnet im Sinne der Prüfungsvorschriften als volle Fahrzeit.

2. Die auf Grund zugestandener Erleichterungen anzurechnende Seefahrzeit rechnet, wo es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, als Dampferfahrzeit.

3. Die eigentliche Fahrzeit rechnet Offizieren und Mannschaften

a) bei denjenigen Schiffen, die bei Kriegsbeginn in einem feindlichen oder (damals) neutralen Hafen lagen und ihn mit dieser Mannschaft nicht wieder verlassen konnten, in vollem Betrage bis zu 14 Tagen nach Kriegsbeginn, d. h. bis zum 15. August 1914. Für angemusterte Seesteuerleute s. IV B,

b) bei denjenigen Schiffen, die bei Kriegsbeginn auf See waren, im vollen Betrage bis zu 14 Tagen nach dem Tage, an dem sie freiwillig in einen neutralen oder feindlichen Hafen einliefen oder zwangsweise vom Feinde genommen, in einen feindlichen Hafen eingeschleppt oder vernichtet wurden, soweit in dieser Zusammenstellung nicht etwas anderes bestimmt ist,

c) die volle Fahrzeitberechnung beginnt wieder bei während des Krieges nicht abgemusterten Seeleuten der im Ausland liegenden deutschen Schiffe 14 Tage vor dem Inseegehen zur Wiederaufnahme der Seeschiffahrt, soweit in dieser Zusammenstellung nicht etwa anderes bestimmt ist.

4. Mehrere nach der folgenden Zusammenstellung (s. IV bzw. V) für einzelne Fälle anzurechnenden Seefahrzeiten usw. summieren sich. Die gleiche Behinderungszeit darf aber nicht zweimal Anrechnung finden.

Wo nichts anderes bemerkt ist, gilt die Vergünstigung für den Dienstgrad, den ein behinderter Seemann beim Eintritt des Behinderungsfalls bekleidet hatte, mit der Maßgabe, daß für Schiffsjungen und Leichtmatrosen nach vollendeter 21monatiger anrechnungsfähiger Gesamtdienstzeit in diesen Graden die weitere Dienstzeit als Vollmatrosenfahrzeit unter Berücksichtigung der festgesetzten Einschränkungen gilt.

IV. Erleichterungen für Nautiker.

A. Erleichterungen für Zulassung zur Steuermanns-, Küstenschiffer-, Kleinschiffer-Prüfung.

1. Aus Billigkeitsgründen.

Berufsmäßigen Seeleuten, die in Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder infolge von Zwangsmaßregeln fremder Staaten während des Krieges verhindert waren, anrechnungsfähige Seefahrzeit zu erwerben (Internierte, Angehörige des Heeres, des Flandernkorps, Küstenschutzes u. dergl.) wird ein Sechstel der Dauer der Behinderungszeit, aber höchstens acht Monate, als Dampferfahrzeit angerechnet.

2. Als Gegenleistung für die Berufsausbildung fördernde Dienste.

a) Für Arbeitszeit auf im Ausland festgehaltenen deutschen Schiffen wird Seefahrzeit angerechnet:

Arbeitszeit auf Segelschiffen:	Arbeitszeit auf Dampfern:
Für einen angemusterten Schiffsjungen oder Leichtmatrosen	
50 % der Anmusterungszeit als Segelschiffsfahrzeit.	50 % wie nebenstehend als Dampferfahrzeit.
Höchstbetrag 15 Monate.	Höchstbetrag 15 Monate.

Arbeitszeit auf Segelschiffen:	Arbeitszeit auf Dampfern:
Für einen angemusterten Vollmatrosen	
30 % der Arbeitszeit wie vor.	
Höchstbetrag 8 Monate als Segelschiffsfahrzeit.	Höchstbetrag 8 Monate als Dampferfahrzeit.

b) Für Luftfahrdienst wird Seefahrzeit angerechnet:

Den als Bordbesatzungen auf Luftschiffen des Heeres oder der Marine angemusterten Seeleuten sowie den angemusterten Seeflugzeugbesatzungen, letzteren für die Dauer von Kommandos auf Küstenflugstationen, von denen regelmäßig Flüge über See ausgeführt wurden, wird diese Zeit in gleicher Weise wie den Seeleuten vorstehend unter IV A 2 a angerechnet.

Besatzungen von Landflugzeugen wird nur die Hälfte der den Seeflugzeugbesatzungen gewährten Vergünstigungen zugestanden.

c) Dienst auf Motorfahrzeugen, der nicht nach IV A 1 zu behandeln ist, wird dem Einzeldispens vorbehalten.

B. Erleichterungen für Zulassung zur Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

1. Aus Billigkeitsgründen.

Den internierten Seesteuerleuten wird, soweit die Voraussetzungen unter IV A 1 zutreffen, $^1/_{12}$ der Behinderungszeit im Höchstbetrage von 4 Monaten als Steuermannsfahrzeit angerechnet.

2. Als Gegenleistung für die Berufsausbildung fördernde Dienste.

Den angemusterten Seesteuerleuten auf Schiffen in neutralen Häfen werden 3 Monate nach Einlaufen des Schiffes in den Schutzhafen und 3 Monate vor Auslaufen zur Wiederaufnahme der Handelsschiffahrt als Seefahrzeit angerechnet.

V. Erleichterungen für Techniker.

1. Aus Billigkeitsgründen.

Berufsmäßigen Seeleuten, die in Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder infolge von Zwangsmaßregeln fremder Staaten während des Krieges verhindert waren, anrechnungsfähige Dienstzeit zu erwerben (Internierte, Angehörige des Heeres, des Flandernkorps, Küstenschutzes u. dergl.), werden, und zwar

für die Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten 4., 3. und 2. Klasse sowie für die Zulassung zur Vorprüfung zum Schiffsingenieur ein Sechstel der Dauer der Behinderungszeit, höchstens aber 8 Monate,

für die Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten 1. Klasse und zur Hauptprüfung zum Schiffsingenieur ein Zwölftel der Dauer der Behinderungszeit, höchstens aber 4 Monate,

als Fahrzeit in Anrechnung gebracht.

2. Als Gegenleistung für die Berufsausbildung fördernde Dienste.

a) Liegezeit auf dauernd festgelegten deutschen Seedampfern im In- und Auslande, während deren laufende Instandhaltungsarbeiten der Maschinenanlagen vorgenommen worden sind, wird als Seefahrzeit oder Arbeitszeit, nach Wahl, letztere ohne besonderen Nachweis*) — vergl. § 5 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) —, allen angemusterten Angehörigen des Maschinenpersonals ohne Unterschied der Klassen mit 50 %, höchstens jedoch mit 12 Monaten, angerechnet.

b) Auf Motorfahrzeugen wird angerechnet als Seefahrzeit:

50 % der in Fahrt und im Dienste als Maschinenpersonal verbrachten Zeit, auch wenn sie auf Binnengewässern zugebracht ist, für die Prüfung zum Maschinisten:

IV. Klasse	III. Klasse	II. Klasse
	Höchstbetrag	
12 Monate	9 Monate	6 Monate.

Über die Dauer der in Fahrt verbrachten Zeit sind amtliche Bescheinigungen beizubringen.

c) Für Luftfahrdienst wird angerechnet als Seefahrzeit:

50 % der Zeit einer Anmusterung als Bordbesatzung für die Prüfung zum Maschinisten:

IV. Klasse	III. Klasse	II. Klasse
	Höchstbetrag	
12 Monate	9 Monate	6 Monate.

Bei Flugzeugbesatzungen gilt als Anmusterungszeit die Dauer von Kommandos auf Flugstationen, von denen regelmäßig Flüge ausgeführt wurden.

d) Auf Binnendampfschiffen im Heeresdienst:

Für Prüfungen zum Maschinisten III. und II. Klasse wie bei Motorfahrzeugen (für die IV. Klasse ist die Zeit nach den Vorschriften schon anrechnungsfähig). Über die Dauer der in Fahrt verbrachten Zeit sind amtliche Bescheinigungen beizubringen.

*) Wird außerdem noch die nach § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210, zulässige Anrechnung von Arbeitszeit verlangt, so ist diese den Vorschriften entsprechend nachzuweisen.

C. Lagerprüfungen.

Eine Anerkennung der in Gefangenenlagern abgehaltenen Prüfungen findet nicht statt. Den Seeleuten, die eine solche Prüfung abgelegt oder an einem Lagerlehrgange teilgenommen haben, soll Gelegenheit geboten werden, entweder an einem Sonderlehrgange teilzunehmen oder in einen ordentlichen Lehrgang einzuspringen. Den Schulleitungen wird das Recht gegeben, sie auch in die laufenden Lehrgänge für Schiffsingenieure aufzunehmen und ohne die volle Erfüllung der vorgeschriebenen Semester zu den Schiffsingenieurprüfungen zuzulassen. Die Prüfungen selbst finden jedoch ohne Gewährung irgendwelcher Erleichterungen statt.

Berlin, den 3. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrage.

III 2 S 435. v. Jonquières.

Anlage b.

Ausnahmebestimmung

über

die Zulassung von Maschinisten mit dem Befähigungszeugnis 2. und 1. Klasse, bezw. mit dem Befähigungszeugnis 2. Klasse nach bestandener Vorprüfung zum Schiffsingenieur, ohne den Nachweis weiterer Seefahrzeit einmalig zur nächsthöheren Prüfung.

Auf Grund des § 43 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) will ich im Einverständnis mit den Regierungen der Küstenländer des Reichs widerruflich genehmigen, daß während der Übergangszeit nach dem Kriege, jedoch zunächst längstens bis zum 1. April 1921, ausnahmsweise Maschinisten mit dem Befähigungszeugnis 2. und 1. Klasse (bezw. mit dem Befähigungszeugnis 2. Klasse nach bestandener Vorprüfung zum Schiffsingenieur) ohne den Nachweis der im § 4 Ziffer 4 bezw. 6 a. a. O. vorgeschriebenen Seefahrzeiten einmalig zur nächsthöheren Prüfung zugelassen werden, sofern sie in ihrer Gesamtfahrzeit wenigstens 12 Monate Seefahrzeit auf in Fahrt befindlichen Handelsschiffen in der Stellung mindestens als Assistent nachzuweisen vermögen. Im Falle des Bestehens der Prüfung ist diesen Maschinisten jedoch zunächst nur das Prüfungszeugnis, das Befähigungszeugnis aber erst dann auszuhändigen, wenn sie die vorgeschriebene Seefahrzeit voll erfüllt haben. Die Prüfungszeugnisse sind mit entsprechenden Vermerken zu versehen.

Berlin, den 3. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrage.

III/2 S 435. v. Jonquières.

---

3. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 24. März 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden

Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts in Cöln wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (JMBl. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 23 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 25. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Justizminister.

M. f. H. IIa 2047.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handelsrichter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
23	Cöln	a) Handelskammer zu Cöln b) Handelskammer zu Bonn (vgl. auch Nr. 21)	32	32	88 8

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. März 1920.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat „Welt" der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg für Preußen in der Größe Nr. 1 mit 3 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 53 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen Nr. 1 und Nr. 2 mit 3 bezw. 6 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 39 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen an den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Siegen erkennen lassen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Im Auftrage.
III 3770. von Meyeren.

2. Handwerksangelegenheiten.

Eintritt von Lehrlingen in Vereine.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. März 1920.

Die von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrvertragsvordrucke enthalten durchweg folgende Vorschrift:

„Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der vorgesehenen Entschädigung."

Ein derartig allgemein gehaltenes Verbot steht mit Artikel 159 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 nicht im Einklang, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Soweit es sich daher um den Beitritt des Lehrlings zu einem Vereine handelt, der die in diesem Artikel der Reichsverfassung erörterten Ziele verfolgt, ist das in dem Lehrvertrag ausgesprochene Beitrittsverbot und das für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot vereinbarte Entlassungsrecht des Lehrherrn unwirksam. Auf Grund des ihm im § 127a der GewO. eingeräumten väterlichen Erziehungsrechts bleibt aber der Lehrmeister auch bei dieser Rechtslage befugt, im Einzelfalle dem Lehrling sowohl den Beitritt zu Vereinen zu verbieten, als den Austritt aus solchen zu verlangen, beides jedoch nur soweit, als es zur Erreichung des eigentlichen Zweckes des Lehrverhältnisses, der in der Erziehung und der Ausbildung des Lehrlings zu erblicken ist, notwendig erscheint.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammer zu veranlassen, das allgemeine Verbot in den Lehrverträgen zu streichen. Der Aufnahme eines Hinweises auf das Recht des Lehrmeisters, im Einzelfall einzugreifen, bedarf es nicht.

In Vertretung.

IV 556. III —. Dönhoff.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betriebsrätegesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. März 1920.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 6, den 6. März 1920.

Ich bitte ergebenst, in geeigneter Weise veranlassen zu wollen, daß die Schlichtungsausschüsse und die nach § 103 des Betriebsrätegesetzes mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Stellen grundsätzliche Entscheidungen zur Auslegung des Betriebsrätegesetzes mir nach Möglichkeit abschriftlich zugehen lassen. Ich beabsichtige, diese Entscheidungen zu sammeln und durch Rundschreiben, die von Zeit zu Zeit ergehen werden, bekannt zu geben, um hierdurch auf eine Vereinheitlichung in der Anwendung des Gesetzes, die dringend erforderlich sein dürfte, hinzuwirken.

IA 547. 20. In Vertretung.

An die Landesregierungen: für Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, mir jede grundsätzliche Entscheidung in 2 Abdrucken einzureichen.

Im Auftrage.

III 3647./I 3548. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, zugleich als Demobilmachungskommissare, den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar zu Berlin, den Herrn Vorsitzenden des Demobilmachungsausschusses in Frankfurt a. M., und zur Kenntnis an die Oberbergämter.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Schulordnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 25. März 1920.

Die an den staatlichen Baugewerkschulen, höheren Schiff- und Maschinenbauschulen, Maschinenbau- und Hüttenschulen sowie Handwerker- und Kunstgewerbeschulen meiner Ver-

waltung bestehenden Schulordnungen werden mit dem 31. März d. Js. aufgehoben. An
Anlage. ihre Stelle tritt die beiliegende neue Schulordnung, deren § 5 für die staatlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und sonstigen staatlichen kunstgewerblichen Lehranstalten in der aus der Anmerkung zu § 5 ersichtlichen besonderen Fassung gilt.

Für die staatlichen Fachschulen in Siegen, Iserlohn, Schmalkalden und Remscheid, für die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen in Flensburg und Stettin sowie für die Seemaschinistenschule in Geestemünde verbleibt es bei der bisherigen Schulordnung.

Ich lege Wert darauf, daß die neue Schulordnung auch an den mir unterstehenden Fachschulen und höheren Fachschulen für die Textilindustrie sowie nichtstaatlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen — an diesen in der besonderen Fassung der Anmerkung zu § 5 — vom Sommerhalbjahr 1920 ab unverändert eingeführt wird. Zwar sind manche Wünsche, die von den Kuratorien dieser Anstalten bei den vorbereitenden Arbeiten geäußert worden sind, bei der endgültigen, nach langen und schwierigen Beratungen zustande gekommenen Fassung der neuen Schulordnung unberücksichtigt geblieben. Dies war aber bei der großen Zahl der mir unterbreiteten Vorschläge und da es darauf ankam, eine für alle in Betracht kommenden Anstalten einheitliche Schulordnung zu schaffen, nicht zu vermeiden.

Sie wollen hiernach alsbald das Weitere veranlassen.

Im Auftrage.
IV 2416. Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Schulordnung.

§ 1.

Streben eines jeden Schülers muß sein, durch den Schulbesuch ein tüchtiger Fachmann, Staatsbürger und Mensch zu werden, der der Schule Ehre macht. Danach hat er sein Verhalten während der Schulzeit einzurichten.

§ 2.

Die Schüler haben Anspruch darauf, bei ihrer Arbeit zur Erweiterung ihrer beruflichen und allgemeinen Bildung im Rahmen des Lehrplans, durch die Lehrer gefördert zu werden. Sie haben ihrerseits den Lehrern Achtung zu erweisen und den von ihnen in Ausübung ihres Amtes gegebenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 3.

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Von dem Besuch einer einzelnen Unterrichtsstunde kann der Lehrer entbinden; Urlaub für einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer (-vorstand) erteilen, darüber hinausgehender Urlaub bedarf der Genehmigung des Direktors. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen hat der Schüler dafür zu sorgen, daß dem Klassenlehrer (-vorstand) oder dem Direktor spätestens am zweiten Tage Anzeige erstattet wird; der Direktor ist berechtigt, eine Bescheinigung über den Versäumnisgrund (ärztliches oder anderes Zeugnis) zu fordern.

Die von der Schule angeordneten Vorträge, Fachausflüge und Schulfeiern gelten als Unterrichtsveranstaltungen.

§ 4.

Die Schüler sind verpflichtet, die notwendigen Bücher und sonstigen Lehrmittel, soweit sie nicht von der Schule geliefert werden, nach Anweisung der Schule anzuschaffen.

§ 5.*)

Die Schüler sind verpflichtet, auf Anordnung des Direktors die im Unterricht angefertigten Zeichnungen und anderen Arbeiten abzuliefern und für bestimmte Zeit im Gewahrsame der Schule zu belassen. Die Schule ist berechtigt, einzelne Zeichnungen und sonstige Arbeiten dauernd zurückzubehalten. Den Verfertigern der zurückbehaltenen Zeichnungen und Arbeiten wird auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Schülerarbeiten aus Material, das der Schule gehört, sind Schuleigentum.

§ 6.

Die Schüler sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung und alle weiteren zur Regelung des Schulbetriebs erlassenen Vorschriften zu beachten.

Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet. Das Rauchen in den Schulgebäuden ist nicht erlaubt.

Für jede vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigung von Schuleigentum ist Ersatz zu leisten. Leihweise übergebene Gegenstände müssen in gutem Zustande zurückgegeben werden.

§ 7.

Wohnung und Wohnungsänderung haben die Schüler dem Direktor binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 8.

Die Schüler sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitten an der Anstalt mitverantwortlich.

Sie sind befugt aus ihrer Mitte in freier Wahl einen Schülerausschuß zu bilden. Der Schülerausschuß setzt sich zusammen aus klassenweise (abteilungs-, gruppenweise) in geheimer Wahl zu wählenden Vertrauensmännern. Diese Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Schülerausschusses. Dem Direktor ist ein Mitgliederverzeichnis des Schülerausschusses einzureichen; nachträgliche Änderungen sind ihm anzuzeigen. Schüler, die mit Androhung des Ausschlusses oder Ausschluß von einer Anstalt bestraft worden sind (vgl. § 12), dürfen nicht Mitglieder des Schülerausschusses sein.

Der Schülerausschuß hat die Aufgabe, das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern zu pflegen, die Angelegenheiten der Schüler zu vertreten und bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten mitzuwirken. Er kann seine Tätigkeit auf die Pflege des Gemeinschaftslebens, der geistigen und der wirtschaftlichen Interessen und auf die Förderung körperlicher Übungen ausdehnen.

Die Beratungen des Schülerausschusses dürfen nicht während der Unterrichtszeit stattfinden.

§ 9.

Die Schüler sind befugt, zu allen erlaubten Zwecken Vereine zu bilden. Über die Gründung eines Vereins ist dem Direktor unter Mitteilung der Satzung binnen einer Woche Anzeige zu erstatten; dasselbe gilt von der Besetzung der Vereinsämter, von späteren Änderungen in den Satzungen und in der Besetzung der Ämter.

Der Direktor ist befugt, Vereine aufzulösen, die den geordneten Schulbetrieb gefährden oder geeignet sind, das Ansehen der Schule zu beeinträchtigen.

Verbindungen in studentischen Formen sind verboten.

Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen der Schülerschaft bedürfen der Genehmigung des Direktors.

§ 10.

An Staats- oder Gemeindebehörden gerichtete Eingaben eines einzelnen Schülers oder des Schülerausschusses sind dem Direktor zur Einsicht und Weitergabe einzureichen.

*) Für die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen sowie die sonstigen kunstgewerblichen Lehranstalten lautet § 5 folgendermaßen:

Die Schüler sind verpflichtet, auf Anordnung des Direktors die im Unterricht angefertigten Zeichnungen und anderen Arbeiten abzuliefern und für das laufende Schulhalbjahr im Gewahrsame der Schule zu belassen. Die Schule ist berechtigt, einzelne Zeichnungen und Arbeiten nach Benehmen mit dem Schüler gegen Erstattung der dem Schüler etwa entstandenen Materialkosten dauernd zurückzubehalten. Schülerarbeiten aus Material, das der Schule gehört, sind Schuleigentum, die Gegenstände können jedoch gegen Erstattung des Materialwertes von den Schülern erworben werden.

§ 11.

Verläßt ein Schüler die Anstalt vor Schluß des Schulhalbjahrs, ohne dem Direktor unter Angabe triftiger Gründe Anzeige zu erstatten, so erlischt jeder Anspruch auf ein Zeugnis und auf Wiederaufnahme.

§ 12.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Hausordnung, bei ungehörigem Benehmen und in Fällen, in denen das Verhalten des Schülers das Ansehen der Schule gefährdet, kommen außer Verweisen durch den Direktor und die Lehrer folgende Strafen in Anwendung:

1. Förmlicher Verweis vor der Lehrerkonferenz,
2. Androhung des Ausschlusses von der Anstalt,
3. Ausschluß von der Anstalt,
4. Ausschluß von sämtlichen preußischen Fachschulen.

Vor Verfügung der unter 1 bis 4 genannten Strafen ist der Schüler zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen.

Zur Verhängung dieser Strafen bedarf es eines Beschlusses der Lehrerkonferenz. Etwaige Ermittelungen nimmt der Direktor oder ein von ihm beauftragter, an dem Vorfall nichtbeteiligter Lehrer vor; auch kann eine gutachtliche Äußerung des Schülerausschusses eingeholt werden. Das Ergebnis der Ermittelungen ist dem Schüler bei seiner Anhörung in der Lehrerkonferenz mitzuteilen.

Von der Verhängung der Strafen 3 und 4 wird dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unter Beifügung einer Verhandlungsschrift Anzeige erstattet.

Gegen die Beschlüsse der Lehrerkonferenz auf Verhängung einer Strafe kann der Schüler innerhalb einer Woche durch die Hand des Direktors Berufung einlegen. Bei Berufungen gegen die Strafen unter 1 und 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, bei Berufungen gegen die Strafen unter 3 und 4 der Minister für Handel und Gewerbe; bis zu dessen Entscheidung ist dem Schüler die Teilnahme am Unterricht untersagt.

Über die Bestrafungen unter 1 bis 4 wird ein Vermerk in das Halbjahrszeugnis aufgenommen, bei Minderjährigkeit des Schülers wird auch seinem gesetzlichen Stellvertreter Mitteilung gemacht.

Prüfungsgebühren an gewerblichen Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 27. März 1920.

Um den Beisitzern der Prüfungskommissionen für die Teilnahme bei Abhaltung der Prüfungen der Lehrer an gewerblichen Privatschulen eine den heutigen Verhältnissen angemessene Vergütung gewähren zu können, bestimme ich, daß der Prüfling statt der unter Ziffer 5 meines Runderlasses vom 28. März 1912 (HMBl. 1912 S. 175) festgesetzten Prüfungsgebühr von 30 ℳ fortan eine solche von 60 ℳ zu entrichten hat.

Im Auftrage.

IV 1306 II. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

2. Fachschulen.

Schulgeld an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 31. März 1920.

Infolge der Entwertung des Geldes und der dadurch hervorgerufenen bedeutenden Steigerung der Ausgaben für die staatlichen gewerblichen Fachschulen meiner Verwaltung ist eine Erhöhung des Schulgeldes und der Prüfungsgebührensätze dieser Anstalten un-

vermeidlich geworden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister setze ich daher das Schulgeld

1. bei den staatlichen Baugewerkschulen auf . . . . 200 *M* im Halbjahr,
2. „ „ höheren Schiff- und Maschinenbauschulen auf 150 „ „ „
3. „ „ Maschinenbau- und Hüttenschulen . . . . 75 „ „ „
4. „ „ Metallfachschulen in Siegen, Schmalkalden, Remscheid, Iserlohn auf . . . . 120 „ „ Jahre,
5. für die Abendkurse an den Maschinenbauschulen
   a) bei Kursen von 10 Wochenstunden auf . . . 30 „ „ Halbjahr,
   b) bei wahlweisem Unterricht auf . . . . . . das Dreifache der bisherigen Sätze,
6. bei den Kunstgewerbeschulen und ähnlichen Fachschulen für den Tagesunterricht auf . . . . 200 vom Hundert der bisherigen Sätze,
7. für den Abendunterricht an den Anstalten zu 6 auf das Dreifache der bisherigen Sätze,
8. bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen
   a) für die Schiffsingenieurklasse auf . . . . 250 *M*,
   b) „ „ Vorklasse zum Schiffsingenieur auf . . . . 250 „ ,
   c) „ „ I. Maschinistenklasse auf . . . . 200 „ ,
   d) „ „ II. „ „ . . . . 150 „ ,
   e) „ „ III. „ „ . . . . 60 „ ,
   f) „ „ IV. „ „ . . . . 40 „ ,
   g) „ „ Marinemaschinistenanwärterklasse auf . . . . . . 60 „ ,
   h) „ „ Flußmaschinisten auf . . . . 40 „

vom 1. April 1920 ab fest.

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ferner, daß an Prüfungsgebühren

1. für die Reifeprüfung an den Baugewerkschulen . . . . 20 *M*,
2. „ „ Aufnahmeprüfung an den höheren Maschinenbauschulen, Schiffsbauschulen und Schiffsmaschinenbauschulen . . . . 40 „ ,
3. für die Reifeprüfung an den vorstehend zu 2 genannten Anstalten und an den Maschinenbauschulen und Hüttenschulen sowie an den Metallfachschulen in Iserlohn, Remscheid und Siegen . . . . . . 20 „ ,
4. für die Reifeprüfung an der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden . . . . 10 „

vom 1. April d. Js. ab zu entrichten sind. Gleichzeitig wird bei sämtlichen vorerwähnten Schulgattungen Schulgelderlaß bis zu 10 v. H. der Isteinnahme zugelassen.

Reichsausländer haben unbeschadet des Erlasses vom 19. Januar 1904 (IIIb 284) das Fünffache des regelmäßigen Schulgeldsatzes, berechnet nach der Friedensparität der Währung des betreffenden Landes unter Zugrundelegung des Tageskurses des Tages der Fälligkeit, zu bezahlen, soweit die deutsche Währung gegenüber der Währung des betreffenden ausländischen Staates ungünstiger steht. Für die Berechnung der Friedensparität sind die Sätze des § 3 der Bekanntmachung vom 21. November 1912 (RGBl. S. 537) maßgebend.

Im Sinne des Vorstehenden ist eine Regelung auch bei den nichtstaatlichen, aber staatlich unterstützten Metallfachschulen sowie Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und ähnlichen Fachschulen mit Wirkung vom 1. April d. Js. herbeizuführen.

Ich ersuche Sie, hiernach alsbald das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

IV 2798. Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Sonstiges.

Der Vorrat an Schreibmaschinenfarbbändern bei der Baumwoll-Abrechnungsstelle in Bremen ist geräumt (HMBl. 1920 S. 23).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.